

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 7

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen Planung auf Vorrat

Bei der Einführung eines Gestaltungsplans darf ein Gemeinwesen Zonen für öffentliche Einrichtungen schaffen, was zur völligen oder teilweisen Enteignung der betroffenen Grundeigentümer führen kann. Wenn jedoch eine Gemeinde – im vorliegenden Fall Bellinzona – gar nicht in der Lage ist, konkrete Vorstellungen über die Zweckbestimmung der umstrittenen Zone nachzuweisen, so sind die ergriffenen planerischen Massnahmen wegen Verletzung der Eigentumsgarantie unzulässig. RI

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 50)

Rückzug für 84 000 Franken

Erkauft eine Bauherrschaft den Rückzug einer Beschwerde gegen ihr Bauprojekt mit einer dem Rekurrenten zu bezahlenden Entschädigung von 84 000 Franken, so kann sie die entsprechende Vereinbarung nicht nachträglich wegen angeblicher Sittenwidrigkeit anfechten. Aufgrund des für das schweizerische Recht massgebenden Prinzips der Vertragsfreiheit kann nämlich ein Ungleichgewicht der Leistungen vereinbart werden, ohne dass sich Beteiligte auf Rechtsmissbrauch berufen könnten. RI

Bundesgericht (BGE 115/II, 232 ff.)

Willkürliche AZ?

Die Stadt Locarno kann in ihrem Detailplan zwei verschiedene Ausnutzungsziffern schaffen, ohne damit den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu verletzen. Denn die getroffene Lö-

sung wird durch triftige Gründe gestützt: Die talseits der Achse Via Vallemaggia, Via Borghese und Contrada dei Cappuccini liegenden Gebäude sind zur Hauptsache vierstöckig, so dass ihnen eine Ausnutzungsziffer von 0,7 zugestanden werden konnte, während der bergwärts liegende Sektor dreistöckig konzipiert ist und sich mit 0,6 begnügen muss. RI

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 51)

FIS, Super-G und Rodung

In Bosco/Gurin betreibt die Centro turistico Grossalp SA drei Skiliftanlagen. Der Gesellschaft war zunächst die Rodung einer Fläche von 2950 Quadratmetern bewilligt worden. Um nun die offizielle Homologierung der Ritzberg-Skipiste durch den Internationalen Skiverband FIS zu ermöglichen, müssten weitere 2800 Quadratmeter gerodet werden. Die dafür vom Regierungsrat des Kantons Tessin bereits erteilte Bewilligung ist indessen rechtswidrig, weil die ursprüngliche Rodungsfläche und die neue zusammenzurechnen sind und damit der Kompetenzbereich der Kantonsregierung überschritten wird. RI

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 54)

Kein Netto bei UVP

Die Shopping-Center und Immobilien AG Spreitenbach will bisher offene Parkplätze durch zwei überdachte Parkebenen mit 624 Abstellplätzen ersetzen und vertritt dabei den Standpunkt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei entbehrlich, denn es werde keinen zusätzlichen Parkraum und dementsprechend auch keinen zusätzlichen Verkehr geben. Dieses Nettoprinzip ist nicht anwendbar. Grundsätzlich ist die Immissionsträchtigkeit einer Anlage für sich allein zu beachten. RI

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 55)

Die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Überzivilisation und Umweltgefährdung hat uns ein enges Netz von Bestimmungen beschert. Sie sollen einen weiteren Raubbau an den gefährdeten Gütern der Schöpfung verhindern. Aber in fast jedem Entscheid wird etwas ganz anderes deutlich: Der Paragraphenwald scheint in erster Linie als Alibiübung gepflanzt worden zu sein.

Tarnanstrich für den Piz Arina

In geradezu klassischer Weise wird das vom Bundesgericht illustriert im Zusammenhang mit einer von der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg projektierten, der Schaffung eines Stromverbunds Schweiz-Österreich dienenden Starkstromleitung durch Graubünden.

Da werden zunächst die Kriterien genannt, die anzuwenden sind: «Die Behörden und Stellen des Bundes sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.»

Man möchte meinen, das betroffene Gebiet des Piz Arina sei nicht gefährdet, da es längst ins «Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» aufgenommen worden ist. Statt dessen aber hat das Bundesgericht – allerdings unter dem Druck der kaum gebrochenen Zuwachsraten des Energiekonsums – die Beschwerdeführer abfahren lassen: die Gemeinde Ramosch so gut wie den Schweizer Heimatschutz und die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege.

Wieder einmal bestätigt sich, dass der Gesetzgeber mit einer scheinbar eindeutigen Zielvorgabe den Zielkonflikt geradezu programmiert hat: Dem Postulat der ungeschmälerten Erhaltung schützenswerter Güter steht das andere der Optimierung wirtschaftlicher Vorgänge, hier nicht zuletzt die Sicherstellung der Energieversorgung, gegenüber. Als Beruhigungsspiel an die



Adresse der unterlegenen Beschwerdeführer wird die Tatsache verabreicht, dass die Standorte der 47 Tragmasten «sorgfältig ausgesucht worden» seien, «wobei sie ausserdem in dunkler Farbe gestaltet werden, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu mildern». Der Piz Arina soll sich gefälligst für den Tarnanstrich bedanken...

Man darf sich allerdings nicht wundern: Die gleiche Logik ist bereits wenige Monate früher zum Zug gekommen, als das Bundesgericht die Errichtung eines Fernmeldeturms auf dem Höhrnonen unter anderem mit dem Hinweis zuliess, bei dunstigem Wetter werde man die PTT-Einrichtung aus einiger Entfernung ohnehin kaum sehen...

Quelle: BGE 115/I, 311 ff. PETER RIPPMANN